

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:
Die Prüfung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG im Rahmen
der Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB
(IDW EPS 340 n.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem von Ihnen veröffentlichten **Entwurf EPS 340**.

Zunächst erlauben Sie uns bitte, die RMA Risk Management & Rating Association e.V. mit ihren Zielen und Aufgaben kurz vorzustellen. Im Anschluß werden nach einer kurzen Vorbemerkung grundlegende Anmerkungen zum Entwurf des Prüfungsstandards thematisiert, anschließend finden Sie konkrete Empfehlungen zu einzelnen Textstellen.

1. Die RMA Risk Management & Rating Association e.V. (www.rma-ev.org)

Die RMA Risk Management & Rating Association e.V. ist die unabhängige Interessenvertretung für die Themen Risikomanagement und Rating im deutschsprachigen Raum. Hervorgegangen aus der Risk Management Association e.V. (RMA) und dem Bundesverband der Ratinganalysten e. V. (BdRA) ist der Verband Kompetenzpartner, Impulsgeber und erster Ansprechpartner für Informationen, den unternehmensübergreifenden Dialog sowie die Weiterentwicklung des Risikomanagements und Ratings.

Zu den rund 670 Mitgliedern der RMA zählen internationale Konzerne, mittelständische Unternehmen sowie Privatpersonen aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor. Mithilfe eigener Fachgremien befasst sich die RMA mit den wichtigsten Fach- und Praxisthemen. Hierzu zählen Risikomanagement-Standards, Risikomanagement & Controlling, Risikoquantifizierung, Integriertes Risikomanagement, Information Risk Management, Strategisches Risikomanagement, Project Risk Management, Business Continuity Management, Supply Chain Risk Management, Human Risk Factors, Interne Revision & Risikomanagement, Risikomanagement in der Energiewirtschaft sowie Rating und Risikomanagement. Darüber hinaus bietet die RMA mit ihren Roundtables in der Schweiz und Österreich einen Erfahrungsaustausch mit regionalem Bezug an.

Die RMA bildet ein professionelles Netzwerk aus Experten und Vordenkern im Risikomanagement- und Ratingumfeld – in Theorie und Praxis. Damit fördert die RMA ein nachhaltiges Vorgehen und bringt sich maßgeblich in die Diskussion und Ergebnisfindung im Risikomanagement und zu Ratingfragen ein. Die RMA ist somit die Brücke für den Wissenstransfer im Risikomanagement und Rating für Unternehmen, Politik sowie Verbände und den öffentlichen Sektor. Darüber hinaus besitzt die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Forschung eine hohe Priorität, um die Methoden und Instrumente des Risikomanagements und Ratings weiter zu entwickeln sowie die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich zu fördern.

Mit seinem Risk Management Congress veranstaltet der Verband jährlich eine international anerkannte Fachtagung zum Thema Risikomanagement. Zusätzliche Regionalkonferenzen vervollständigen das Tagungsangebot.

2. Vorbemerkung zur Stellungnahme

Als Verband von Risikomanagern versteht sich die RMA als deren Interessenvertretung. Der Risikomanager hat sich als Beruf in Deutschland erst mit dem KontraG seit 1998 etabliert und entwickelte sich stetig weiter vom Risikobuchhalter zur Erfassung von Risiken zum Risiko-Controller mit Steuerungsfunktion. Risikomanager wie sie in der RMA organisiert sind, setzen sich zum Ziel, auf betriebswirtschaftlich fundierter Basis und mit Hilfe geeigneter Methoden die Leitung von Unternehmen und Organisationen beim Erreichen der Unternehmensziele zu unterstützen. Zu den Aufgaben des Risikomanagers gehört dabei insbesondere auch die transparente Darstellung der Gesamtrisikolage eines Unternehmens für das jeweilige Top-Management. Aus diesem Grund halten wir es für sehr wichtig, dass alle Standards, seien es Prüfungs- oder Gestaltungsstandards, gleichzeitig betriebswirtschaftlich fundiert und konsistent zu den gesetzlichen Anforderungen sind. Vor diesem Hintergrund reichen wir diese Stellungnahme ein.

Fokus des Prüfungsstandards PS 340 ist die Prüfung der Maßnahmen nach §91 Abs. 2 AktG. Diese Maßnahmen leiten sich ab aus der Verpflichtung zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen. PS 340 kann sich daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch nur auf diese Aspekte eines Risikomanagement-Systems beziehen. Dementsprechend kann in unserer Stellungnahme auch nur auf Basis dieser gesetzlichen Vorgabe argumentiert werden, wenn es um die Klarstellung der notwendigen Risikomanagement-Maßnahmen geht. Dass darüber hinaus aus anderen gesetzlichen Vorgaben oder aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen weitere Anforderungen an Risikomanagement-Systeme gegeben sind und dass Risikomanagement-Systeme darüber hinaus wertsteigernde Effekte für Unternehmen haben, kann in der Evaluierung des Entwurfs von PS 340 keine Berücksichtigung finden.

Die RMA beteiligt sich an allen relevanten Standardisierungsvorhaben im Umfeld Risikomanagement, sei es durch Stellungnahmen oder auch direkt durch die Beteiligung an der Erstellung von Standards. So hat die RMA in 2018 gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Revision e.V. (DIIR) den *DIIR Revisionsstandard Nr. 2: Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision* auf die neue Version 2.0 aktualisiert. Dieser Standard berücksichtigt somit sowohl die Sicht des Berufsstands der Internen Revision wie auch die Perspektive der Risikomanager. Die folgenden Ausführungen zu EPS 340 basieren daher auch auf den Konzepten und Vorgaben des DIIR Revisionsstandards Nr. 2. Aus Sicht der RMA erscheint es als sehr wichtig, dass interne wie externe Prüfer des Risikomanagements die gleichen grundsätzlichen Konzepte und Vorgaben verwenden.

3. Grundlegende Anmerkungen zum Entwurf des Prüfungsstandards PS 340:

1) Intention des Entwurfs:

In der Einleitung zum Entwurf werden die wesentlichen Elemente der Neufassung sowie die dahinterliegende Intention erläutert. Die hier dargestellten Punkte sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aspekte:

- Betonung, dass die „Pflicht des Vorstands zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen die Beurteilung der individuellen Risikotragfähigkeit (...) des Unternehmens erfasst“
- Hervorhebung der Bedeutung der Risikoaggregation, da in der Regel nur Kombinationseffekte von Risiken zur Bestandsgefährdung führen
- Notwendigkeit der Betrachtung von Netto-Risiken (also Berücksichtigung der ergriffenen Maßnahmen der Risikosteuerung bei der Bewertung von Risiken) und in Konsequenz Risikosteuerung als zu prüfende Maßnahme
- Stärkere Berücksichtigung von identifizierten Mängeln im Prüfungsbericht zwecks frühzeitiger Information des Aufsichtsrats über Schwachstellen in der Unternehmensorganisation

Diese Schwerpunktsetzungen und damit verbundenen Intentionen sind explizit zu begrüßen. Allerdings finden sich im eigentlichen Text des Standards nicht alle Schwerpunktsetzungen in der erwähnten Konsequenz wieder bzw. fehlen Präzisierungen oder klare Definitionen. Dies wird weiter unten näher ausgeführt.

2) Risikoquantifizierung und Risikoaggregation:

Ausgangspunkt für Prüfungen auf Basis von PS 340 ist die gesetzliche Anforderung der Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen. Um diese Anforderung zu erfüllen, reichen rein qualitative Aussagen zur Gesamtrisikosituation des Unternehmens im Vergleich zum vorhandenen Risikodeckungspotenzial des Unternehmens jedoch nicht aus. Qualitative Einschätzungen zu Risiken können als Einstieg für eine detaillierte Quantifizierung oder zur Plausibilisierung von Quantifizierungen dienen. Sie können die Quantifizierung aber nicht ersetzen.

Quantifizierung von Risiken bedeutet jedoch nicht, dass für alle Risiken zum Beispiel empirische Daten vorliegen müssen, aus denen direkt eine Risikoquantifizierung abgeleitet werden kann. Möglicherweise muss für eine Reihe von Unternehmensrisiken die Quantifizierung auf Basis von Expertenschätzungen, insbesondere für die Parameter von Wahrscheinlichkeitsverteilungen, ggf. auch von möglichen Szenarien, erfolgen.

Bereits bei einzelnen Risiken sind Aussagen zum Grad des Risikos in rein qualitativer Form nicht ausreichend, da die Komplexität von Verteilungen zukünftiger Ereignisse (darum geht es bei Aussagen zum Risiko) sich nicht ohne ein entsprechendes quantitatives Instrumentarium abbilden lässt. Bei der Identifizierung von bestandsgefährdenden Entwicklungen geht es jedoch nicht nur um einzelne Risiken, sondern um die Abschätzung des Gesamtrisikoumfangs des jeweiligen Unternehmens. Die Zusammenhänge zwischen einzelnen Risiken und das Zusammenwirken von Risikoeffekten über den jeweiligen Betrachtungszeitraum verlangen eine adäquate quantitative Aggregation. Nur eine solche quantitative Risikoaggregation erlaubt es auch dem Prüfer zu

validieren, ob die Ermittlung des Gesamtrisikoumfangs adäquat erfolgt ist. Rein qualitative Aussagen darüber, dass der Gesamtrisikoumfang im Verhältnis zum Risikodeckungspotenzial des Unternehmens kein Anzeichen für eine Bestandsgefährdung ist, lassen sich nicht überprüfen und validieren. Auch aus Sicht der Prüfung muss daher eine adäquate Modellierung der Risiken mit Offenlegung der jeweiligen Annahmen verlangt werden. Ansonsten fehlt bereits die wesentliche Grundlage für die Prüfungshandlung.

Der Ermessensspielraum des Vorstands bei der Auswahl der Methoden für Risikoquantifizierung und Risikoaggregation muss somit soweit eingeschränkt sein, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass diese geeignet sind, das Ausmaß der Bestandsgefährdung des Unternehmens nachvollziehbar beurteilen zu können.

3) Bestandsgefährdung und Risikotragfähigkeit:

Richtigerweise erläutert der Entwurf, dass eine Beurteilung der individuellen Risikotragfähigkeit des Unternehmens notwendig ist, um der gesetzlichen Anforderung gemäß §91 Abs. 2 AktG zur Identifizierung von bestandsgefährdenden Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Gesetzestext muss aus betriebswirtschaftlicher Sicht jedoch adäquat interpretiert werden, um wirklich die Beurteilung von Bestandsgefährdung und Risikotragfähigkeit zu operationalisieren. Schließlich ist de facto jedes Unternehmen jederzeit in seinem Bestand gefährdet. Selbst bei Unternehmen mit einem effektiven Risikomanagement und einem wenig volatilen Unternehmensumfeld lassen sich Extremszenarien für das (gleichzeitige) Eintreten von Risiken vorstellen, die als Resultat zu einer Gefährdung des Unternehmensbestands führen. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten dieser Extremszenarien dann ggf. extrem niedrig.

Zu einer Operationalisierung der Identifikation von bestandsgefährdenden Entwicklungen gehört also zunächst einmal – im Rahmen der Risikostrategie – die Definition der kritischen, maximal akzeptablen Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Unternehmensinsolvenz. Die Unternehmensinsolvenz ist nämlich der Ausdruck dessen, dass der Bestand des Unternehmens nicht mehr gegeben ist, die Bestandsgefährdung somit „schlagend“ geworden ist. Zur Prüfung der Risikomanagement-Maßnahmen gemäß §91 Abs. 2 AktG gehört somit zunächst die Prüfung, ob im Unternehmen die maximal akzeptable Insolvenzwahrscheinlichkeit auf nachvollziehbare Weise adäquat ermittelt wurde.

Zur Operationalisierung der Risikotragfähigkeitsermittlung gehört als nächstes die Definition und Berechnung von Kennzahlen, die den Gesamtrisikoumfang des Unternehmens zum Risikodeckungspotenzial des Unternehmens in Beziehung setzen. Hierzu kann z.B. der Gesamtrisikoumfang mit einem Konfidenzniveau berechnet werden, welches aus der maximal akzeptablen Insolvenzwahrscheinlichkeit abgeleitet ist. Wenn das Risikodeckungspotenzial den so berechneten Gesamtrisikoumfang übersteigt, dann ist kein kritischer Grad der Bestandsgefährdung gegeben. Alternativ bzw. zusätzlich kann die Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, dass das Risikodeckungspotenzial durch die Gesamtheit der Risiken aufgezehrt wird und somit der Unternehmensbestand nicht mehr gegeben ist. Im Rahmen der Prüfung der Maßnahmen gemäß §91 Abs. 2 AktG ist zu beurteilen, ob solche Kennzahlen adäquat ermittelt werden.

Auch wenn auf Basis von extern (durch Ratingagenturen) ermittelten Ratings für ein Unternehmen abgeleitet werden kann, dass die aktuelle Insolvenzwahrscheinlichkeit des Unternehmens nicht die maximal akzeptable Insolvenzwahrscheinlichkeit übersteigt, so kann eine alleinige Übernahme von externen Ratings nicht als Ersatz für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an den Unternehmensvorstand zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen akzeptiert werden. Zum einen muss der Vorstand auf Basis eigener Analysen und Einschätzungen beurteilen, ob ein externes Rating überhaupt korrekt ermittelt wurde. Zum anderen sollte regelmäßig der Vorstand über unternehmensinterne Informationen verfügen, die eine exaktere Ermittlung von Risikokennzahlen ermöglicht als die von externen Dritten. Des Weiteren kann nur ein unternehmensinternes System für den Vorstand geeignet sein, jederzeit frühzeitig über die Risikosituation informiert zu sein. Externe Ratingagenturen werden nicht jederzeit ein neues Rating erstellen, wenn es aus Unternehmenssicht als relevant erscheint. Insofern sollte im PS 340 hervorgehoben werden, dass auch positive Einschätzungen der Risikotragfähigkeit durch externe Dritte nicht als Ersatz für die gemäß §91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen herangezogen werden dürfen.

4. Konkrete Empfehlungen zu einzelnen Textstellen:

1) Definitionen (Tz. 15):

Die Definitionen sollten wie oben bereits erläutert an verschiedenen Stellen ergänzt und konkretisiert werden.

Empfehlung:

Umformulierung der Definition für Risiken wie folgt:

„Risiken – mögliche zukünftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu für das Unternehmen negativen oder positiven Zielabweichungen führen können.“

Begründung:

Es sollte hervorgehoben werden, dass es bei Risiken um die zukünftige Möglichkeit des Eintretens von Entwicklungen und Ereignissen geht, da genau dies den Charakter eines Risikos begründet.

Die positiven Zielabweichungen dürfen nicht vernachlässigt werden. Insbesondere im Rahmen der Aggregation von verschiedenen Risiken zu einem Gesamtrisikoumfang muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es bei verschiedenen Risiken gegenläufige Entwicklungen geben kann, bei der negative durch positive Zielabweichungen aus anderen Ursachen (teilweise) aufgehoben werden können. Eine Vernachlässigung von positiven Zielabweichungen führt im Resultat zu einer zu konservativen Sichtweise auf das Gesamtrisiko, was ebenso zu vermeiden ist wie eine zu positive Darstellung des Gesamtrisikos.

Empfehlung:

Die Definition für Risikotragfähigkeit sollte angepasst und ergänzt werden. Folgende Begriffe sollten eingeführt und erläutert werden, um insgesamt das Konzept der Risikotragfähigkeit zu erläutern:

- Risikodeckungspotenzial
- Gesamtrisikoumfang
- Risikotoleranz

Begründung:

Die Definition des Entwurfs für Risikotragfähigkeit scheint eher zuzutreffen auf die Definition des Risikodeckungspotenzials. Da alle drei genannten Begriffe zum Instrumentarium eines adäquaten Risikomanagements gehören, sollten sie im Prüfungsstandard auch klar definiert werden.

Empfehlung:

Umformulierung der Definition für Risikomanagement und Risikomanagementsystem: Im Anschluss an die Anpassung der Definition für Risiko sollte bei diesen beiden Definitionen ebenfalls beide Richtungen von Zielabweichungen abgedeckt sein. Wir empfehlen daher, hier neutral von „Zielabweichungen“ anstelle von „negativen Zielabweichungen“ zu sprechen.

Begründung:

Die Konsistenz zur Risikodefinition muss hergestellt werden.

2) Abschnitt „Bestandsgefährdende Entwicklungen“ (3.1):

Im zweiten Satz von Tz. 10 des Entwurfs werden dem Vorstand alle Freiheiten bezüglich der Wahl der Methoden zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit eingeräumt. Dies ist nicht sachgerecht, da bei gänzlich freier Methodenwahl nicht gewährleistet ist, dass die Risikotragfähigkeit überhaupt adäquat bestimmt werden kann. Sicherlich besteht

ein gewisser Ermessensspielraum in Abhängigkeit von „Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Risiken“ wie auch in Tz. 12 für die Ausgestaltung der Maßnahmen nach Art. 91 Abs. 2 AktG formuliert wird. Aber der Ermessensspielraum reicht nicht so weit, dass der Vorstand Methoden auswählt, mit denen er nicht mehr eigenständig bzw. nicht adäquat und nachvollziehbar die Risikotragfähigkeit des Unternehmens ermitteln kann. Außerdem wird hier in Tz. 10 formuliert, dass die Methoden „sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgestaltet sein“ dürfen. Dies ist klar zu verneinen, wie weiter oben bereits ausgeführt wurde. Wir schlagen daher folgende neue Formulierung für den zweiten Satz von Tz. 10 vor:

„Die Methoden zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit liegen im Ermessen des Unternehmens. Dieses Ermessen ist aber insoweit eingeschränkt, als dass die Methoden für den Prüfer für eine sachgerechte Bestimmung der Risikotragfähigkeit nachvollziehbar geeignet sein müssen. Eine reine Übernahme externer Informationen zur Risikosituation des Unternehmens wie z.B. die Verwendung eines externen Ratings kann somit nicht erfolgen. Die gewählten Methoden müssen in jedem Fall quantitativ ausgestaltet sein, da nur so eine Abschätzung der Risikotragfähigkeit sachgerecht erfolgen kann.“

Tz. 11 dieses Abschnitts kann nur zugestimmt werden. Da es in diesem Abschnitt insgesamt um Erläuterungen zum Begriff der bestandsgefährdenden Entwicklungen geht, sollte jedoch noch eine Ergänzung im Anschluss an Tz. 11 erfolgen. Es sollte daher folgender Satz an Tz. 11 ergänzt werden:

„Von einer bestandsgefährdenden Entwicklung kann gesprochen werden, wenn eine Situation der Überschuldung oder eine Situation der Zahlungsunfähigkeit für das Unternehmen droht.“

Es erscheint wichtig, dass die beiden Aspekte der Bestandsgefährdung explizit genannt werden, da noch häufig der Aspekt der drohenden Zahlungsunfähigkeit in der Praxis des Risikomanagements der Unternehmen nicht berücksichtigt wird. Auch die regulatorischen Vorgaben im Bankenbereich betonen inzwischen verstärkt, dass neben den Kapitalrisiken auch das Liquiditätsrisiko „von fundamentaler Bedeutung für Kreditinstitute ist, da eine unzureichende Liquidität eine unmittelbare Bedrohung für ihren Fortbestand darstellt“¹ und leiten daraus explizit Anforderungen für die Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsposition, also einer ausreichenden Risikotragfähigkeit bezüglich von Liquiditätsrisiken, ab.² Genauso hat sich für Nicht-Kreditinstitute mit der letzten Finanzkrise die Thematik der Liquiditätsrisiken verstärkt in den Vordergrund geschoben und sollte dementsprechend explizit in PS 340 benannt werden.

3) Abschnitt „Risikobewertung“ (3.2.5):

Dieser Abschnitt (Tz. 18) im Entwurf scheint bewusst den Begriff der Quantifizierung zu vermeiden, da hier eine Öffnungsklausel für qualitative Verfahren gegeben werden soll. Explizit wird in diesem Abschnitt darauf hingewiesen, dass es angeblich „nicht quantifizierbare Risiken“ gibt. Oben wurde allerdings bereits ausgeführt, dass für eine adäquate Bestimmung der Risikotragfähigkeit die Quantifizierung zwingend zu erfolgen hat. Außerdem gibt es grundsätzlich bei jedem Risiko die Möglichkeit der Ermittlung oder Zuschreibung von quantitativen Werten. Auch Risiken, bei denen aufgrund von fehlenden empirischen Daten oder aufgrund von Strukturbrüchen eine Ableitung

¹ EZB, Leitfaden der EZB für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP, 2018, S.1.

² Die Vorgehensweise im Bankenbereich, das Liquiditätsrisiko separat von Kapitalrisiken zu betrachten, und erst im Nachgang über einen gemeinsamen Rahmen zu verknüpfen, ist dagegen nicht notwendigerweise auf Nicht-Kreditinstitute zu übertragen.

der Risikoparameter erschwert ist, können quantifiziert werden. Es wird jedoch bei solchen Risiken gegebenenfalls größere Unsicherheiten in der Risikoabschätzung geben, die sich dann aber transparent im Risikoausmaß ausdrücken sollten.

Dieser Abschnitt sollte somit umformuliert werden. Sinnvollerweise wird der Abschnitt neu mit „*Risikoquantifizierung*“ zu überschreiben sein. Der Wortlaut von Tz. 18 sollte dann wie folgt angepasst werden:

„Identifizierte Risiken werden im Hinblick auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Auswirkungen systematisch quantifiziert. Methoden und Kriterien der Risikoquantifikation sind eindeutig definiert. Unsicherheiten bei der Risikoquantifizierung werden offengelegt. Mittels einer adäquaten Risikoaggregation werden einzelne Risiken systematisch zu einem Gesamtrisikoumfang aggregiert. Dabei werden Interdependenzen analysiert und angemessen berücksichtigt.“

4) Abschnitt „Anwendungshinweise und Erläuterungen“:

In Tz. A4 wird erläutert von welchen Faktoren die Risikotragfähigkeit eines Unternehmens abhängt, wobei hier anscheinend mit „Risikotragfähigkeit“ das Risikodeckungspotenzial gemeint ist. Richtigerweise wurde in Tz. A3 darauf hingewiesen, dass Liquiditätsrisiken zu einer Gefährdung des Unternehmensbestands führen können. Konsequenterweise muss dann aber in dieser Tz. A4 auch erwähnt werden, dass das Risikodeckungspotenzial auch von der Möglichkeit der Liquiditätsbeschaffung abhängt. Satz 1 von Tz. A4 sollte daher wie folgt umformuliert werden:

„Das Risikodeckungspotenzial des Unternehmens hängt u.a. von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, seiner Größe und seinen Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Liquiditätsbeschaffung ab.“

In Tz. A11 bis A13 werden Erläuterungen zur Unternehmensorganisation geliefert. Da es besonders wichtig ist, dass die Risikoidentifikation und die Risikoquantifizierung nach einheitlichen Methoden und Vorgaben erfolgen, sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass diese Einheitlichkeit durch eine Unternehmensfunktion oder Organisationseinheit zu gewährleisten ist. Es wird daher empfohlen am Ende von Tz. A12 folgende Sätze zu ergänzen:

„Es ist sicherzustellen, dass einheitliche Methoden und Vorgaben für die Risikoidentifikation und Risikoquantifizierung in allen Unternehmensbereichen Anwendung finden. Dies kann – je nach Unternehmensgröße und -komplexität – in einer zentralen Risikocontrolling-Funktion erfolgen. Dieser zentrale Risikocontrolling-Funktion sollte auch die Aggregation der Einzelrisiken zum Gesamtrisikoumfang auf Unternehmensebene übertragen werden.“

In Anknüpfung an Empfehlungen weiter oben ist in den Tz. A17 bis A19 einheitlich von „*Risikoquantifizierung*“ anstelle von „*Risikobewertung*“ zu sprechen.

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

München, 15. Januar 2020

Mit freundlichen Grüßen

Jan Offerhaus,
Mitglied des Vorstands
der RMA Risk Management &
Rating Association e.V.